

Der Gemeinderat Steinach erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als **Reglement**:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Steinach fest.

II. FEUERSCHUTZORGANE

Art. 2

Organe des Feuerschutzes Der Gemeinderat und alle Organe des Feuerschutzes erfüllen die Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Feuerschutzrechts.

Art. 3

Gemeinderat Der Gemeinderat organisiert die Feuerwehr und ist oberste Aufsichtsbehörde.

Art. 4

Feuerschutzkommission Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:
a) einem Mitglied des Gemeinderates
b) dem Feuerwehrkommandanten
c) weiteren Mitgliedern

Art. 5

Feuerschutzbeamter Der Feuerschutzbeamte entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.
Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Art. 6

Feuerschauer Der Feuerschauer erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.
Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Art. 7

Kaminfeger Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Art. 8

Feuerwehr Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. SCHADENBEKÄMPFUNG

1. Feuerwehrpflicht

Art. 9

Grundsatz Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.
Sie wird erbracht ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt und erlischt am Beginn des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Art. 10

Befreiung Von der Feuerwehrpflicht ist ganz oder teilweise befreit, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.
Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Art. 11

Feuerwehrdienst Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr geleistet.

Art. 12

Feuerwehrabgabe Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.
Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

Art. 13

Entschädigung Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Steinach wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:
a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
b) Pikettdienst;
c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
d) Einsatz von Fahrzeugen.
Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest. Er berücksichtigt die Höchstsätze der vom Regierungsrat festgelegten Entschädigungen für Feuerwehrdienst im regionalen Stützpunkt.

2. Löschwasserversorgung

Art. 14

Löschwasserwartung der politischen Gemeinde Die Feuerwehr kontrolliert:
a) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile
b) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Lösch-einsätzen und Übungen;

Art. 15
Vereinbarung Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3. Gefährdungsklassen von Bauten und Anlagen

Art. 16
Einteilung Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.
Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Art. 17
Gefährdungs- Klassen 1 bis 3 Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen nach Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht.
a) einmalige Gebühr

Art. 18
b) wiederkehrende Gebühren Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.
Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19
Aufhebung bisherigen Rechts Das Feuerschutz-Reglement vom 28.12.1992 wird aufgehoben.

Art. 20
Vollzugsbeginn Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Finanzdepartement in Kraft und wird ab 01.01.2010 angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 19.10.2009

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02.11.2009 bis 01.12.2009

Vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 17.12.2009

Für das Finanzdepartement

Leiter Rechtsdienst:
Dr. Ralph Dischler